

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.04.2013

Vorlagen-Nr.: VI/033/2013

Berichterstatter: Herr Klaus Wüstner

Betreff: Bebauungsplan Sondergebiet "Zwernberger Feld" - Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 27.02.2013

Sachverhaltsdarstellung:

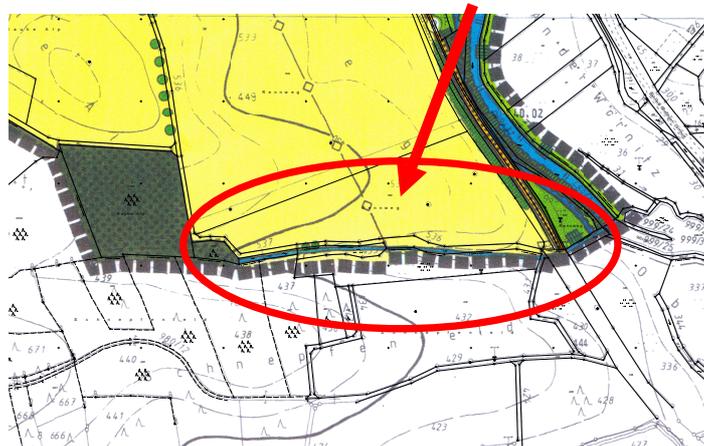
Der Stadtrat hat in Sachen Bebauungsplan – Sondergebiet „Zwernberger Feld“ gem. Vorschlag der Verwaltung am 27. Februar 2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Die 01. Änderung des Bebauungsplanes „ZWERNBERGER FELD“ – Stadtteil Weidelbach wird als qualifizierte Änderung gem. §§ 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB aufgestellt. Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen wird das Grundstück Flst.Nr. 2384 Gmkg. Dinkelsbühl herausgenommen und durch Grundstück Flst.Nr. 534 Gmkg. Neustädtlein ersetzt. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Zwernberger Feld wird zeitgleich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Sondergebiet „Gewächshausanlage“ – Stadtteil Waldeck und mit der 02. Änderung des Bebauungsplanes „Waldeck-Ost“ (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Beide Bebauungsplanänderungen, die 01. Änderung des Bebauungsplanes Zwernberger Feld und die 02. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost“ stehen im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Gewächshausanlagen“.

Anlass für die Vorlage am 27. Februar 2013 bzw. den Beschluss zur 01. Änderung war die Überlegung, dass man das Grundstück Flst. 2384 Gmkg. Dinkelsbühl nördlich dem Kesselhof mit mehr Dringlichkeit als Ausgleichsfläche für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. den Eingriff „Waldeck-West – Gewächshausanlagen“ benötigt als der mit dem Bebauungsplan „Zwernberger Feld“ erlaubte Eingriff. Tatsache ist, dass das Grundstück Flst. Nr. 2384 nicht als Ausgleich für das Vorhaben „Waldeck-West - Gewächshausanlagen“ dienen kann, sondern dass als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung im Billigungsbeschluss hierzu das Grundstück Flst.Nr. 2390 Gmkg. Dinkelsbühl zur Aufforstung freigegeben und festgesetzt wird. Damit erübrigt sich eine (1.) Änderung des Bebauungsplanes „Zwernberger Feld“ (Sondergebiet). Der Beschluss zur 01. Änderung ist daher aufzuheben und das Verfahren hierzu einzustellen.

konkret: Das Grundstück Flst.Nr. 2384 Gmkg. Dinkelsbühl (Hospitalstiftung Dinkelsbühl) wird nicht herausgenommen bzw. nicht ersetzt durch das Grundstück 534 Gmkg. Neustädtlein – Stadt Dinkelsbühl (Acker)

- s. Bild -



Vorschlag zum Beschluss:

Der Beschluss zur 01. Änderung des Bebauungsplanes „ZWERNBERGER FELD“ – Stadtteil Weidelbach wird aufgehoben bzw. zurückgenommen – d.h. dass der Planentwurf vom 27. Februar 2013 zur 01. Änderung des Bebauungsplanes ab sofort nicht mehr an der vorgesehenen qualifizierten Änderung gem. §§ 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB teilnimmt. Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen wird das Grundstück Flst.Nr. 2384 Gmkg. Dinkelsbühl belassen und nicht durch das Grundstück Flst.Nr. 534 Gmkg. Neustädtlein ersetzt. Wegen der Aufhebung der ursprünglich geplanten Änderung bedarf es keines Verfahrens nach dem Baugesetzbuch. Es bleibt beim Bebauungsplan „Zwernberger Feld“ in der Rechtskraft vom 04. April 2005
